

## Textliche Festsetzungen (Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO und § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO) 1.1.1 Die Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Anlagen für sportliche Zwecke.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S. 58) 1.1.2 Ausnahmsweise können Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke zugelassen Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBI. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 3 des

1.1.3 Tankstellen, Vergnügungsstätten sowie Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, sind unzulässig.

1.1.3 Die Einrichtung von Verkaufsflächen ist nur für die Selbstvermarktung der in den Gebieten produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe zulässig, wenn die Verkaufsfläche einen untergeordneten Teil der durch die Betriebsgebäude überbauten Fläche einnimmt.

1.2 Art der baulichen Nutzung und Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 24 BauGB i.Vm. § 1 Abs. 4 BauNVO)

1.2.1 Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der Plankarte angegebenen Emissionskontingente L<sub>EK</sub> nach DIN 45691 für die Tageszeit (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nicht überschreiten. .2.2 Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5, Ausgabe 2006, welche im Stadtplanungsamt der Stadt Butzbach während der Dienststunden eingesehen werden kann. Für die

Immissionsbereiche dürfen nach DIN 45691 auf der Basis der o.g. Emissionskontingente LEK folgende, in der nachstehenden Tabelle dargestellten Zusatzkontingente L

1.2.3 Ein Vorhaben (Betrieb und Anlage) erfüllt auch dann die Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert in den maßgeblichen Immissionsbereichen um mindestens 15

dB unterschreitet (Irrelevanzgrenze).

Nr.	Immissionsbereich	LEK, zus in dB(A)/m	
		tags	nacht
IO 1	Gewerbegebiet östlich B3, Holzheimer Straße 30	15	15
10 2	Mischgebiet südlich Holzheimer Straße, Holzheimer Straße 21	10	10
10 3	"Hunnenburg-zwischen B3 und Wetzlaer Straße", Alte Wetzlaer Straße 34	9	9
10 4	Gewerbegebiet östlich B3, Alte Wetzlaer Straße 51	11	11
10 5	"Degerfeld-1. Bauabschnitt", Schuhmannstraße 5	5	5
10 6	"Degerfeld-1. Bauabschnitt", Gluckstraße 8	1	1
10 7	Außenbereich, An der Steinkaute	11	11
10 8	"Degerloch-Nördlich Haydnstraße", unbebaute Fläche	0	
10 9	"Degerfeld-1. Bauabschnitt", JohSebastian-Bach-Str. 20	5	5
IO 10	"Wohnen am Limes, 1. Änderung", John-FKennedy-Str. 9	8	8
IO 11	"Wohnen am Limes, 1. Änderung", John-FKennedy-Str. 25	4	4

1.3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 16 und § 18 BauNVO) 1.3.1 Die zulässige Grundflächenzahl sowie die maximal zulässige Oberkante baulicher Anlagen (OKGeb.) werden in der Plankarte durch Einschrieb in Metern über Normalhöhennull (m ü. NHN) festgesetzt.

1.3.2 Überschreitungen der maximal zulässigen Oberkante baulicher Anlagen sind bei untergeordneten

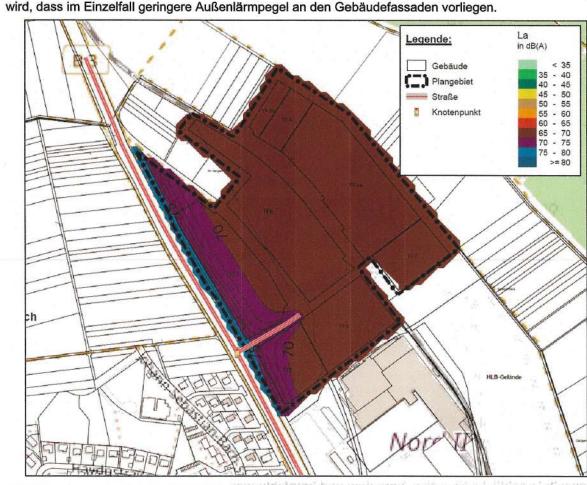
Gebäudeteilen und Aufbauten (z.B. Schornsteine, Fahrstuhlschächte, Treppenräume, Lüftungsanlagen, Antennen, etc.) um bis zu 2,5 m zulässig. 1.3.3 Der obere Bezugspunkt für die maximal zulässige Oberkante baulicher Anlagen ist die Oberkante der Dachhaut am höchsten Punkt des Gebäudes und entspricht bei Flachdächern der Oberkante Attika des

1.4 Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen sowie Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO) 1.4.1 Stellplätze, Garagen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (davon erfasst sind auch Werbeanlagen) sind innerhalb der Bauverbotszone gemäß § 9 FStrG unzulässig. Ansonsten sind die o.g. Anlagen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sofern keine anderweitigen Festsetzungen (wie z.B. nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25 b BauGB - Anpflanzung und

1.5 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 9 Abs. 1 Nr. 24

1.5.1 Zum Schutz vor Außenlärm sind im Plangebiet bei der Neuerrichtung und Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen, wie z. B Büroräumen, die Außenbauteile mindestens entsprechend den Anforderungen der in der nachfolgenden Abbildung eingetragenen Außenlärmpegel nach der DIN 4109 auszubilden. Die erforderlichen Schalldämm-Maße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzung und Raumgröße im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 nachzuweisen. Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) entgegenstehen.



1.6 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) 1.6.1 Die in der Plankarte festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel "natürliche Sukzession" ist der Sukzession zu überlassen. Als Maßnahmen zur Erreichung des Entwicklungsziels werden empfohlen: Die vegetative Entwicklung der Fläche ist in allen Stadien sich selbst zu überlassen. Die vorhandenen heimischen Laubgehölze sind zu erhalten. Notwendige Pflegemaßnahmen sind auf die Randbereiche der Fläche oder bei Aufkommen von Dominanzbeständen von nichtheimischen Pflanzenarten zu begrenzen.

6.2 Die in der Plankarte festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von

Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel "Feldgehölz" ist dauerhaft zu erhalten und zu 1.6.3 Flächige Stein-, Kies-, Split- und Schottergärten oder -schüttungen von mehr als 1 m² Fläche sind unzulässig, soweit es sich nicht um Wege handelt und sie nicht dem Spritzwasserschutz am Gebäude dienen. Dem Spritzwasserschutz dienende Gebäudeumrandungen mit einer Breite von bis zu 40 cm oder entsprechend dem jeweiligen Dachüberstand.

1.6.4 Einfriedungen müssen einen Mindestbodenabstand oder eine horizontale Maschenweite von 0,15 m 1.6.5 Zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch Licht sind zur Außenbeleuchtung ausschließlich vollabgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio) und Leuchtmittel mit für Insekten wirkungsarmen Spektrum von 1600 bis 2700 Kelvin zulässig. Der Einsatz von Beleuchtungsanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht ist unzulässig.

1.7 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) 1.7.1 Je Symbol in der Plankarte ist ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen (Artenempfehlungen gemäß Artenliste). Eine Verschiebung der Pflanzungen von bis zu 5m gegenüber den in der Plankarte festgesetzten Standorten ist zulässig, Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hess. Nachbarrechtsgesetz wird verwiesen.

1.7.2 Im Bereich der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine

geschlossene Gehölzpflanzung anzulegen. Bestehende Gehölze sind zu erhalten. Pflanzempfehlung: Ein

Blendwirkungen auf schutzbedürftige benachbarte Bereiche (z. B. Daueraufenthaltsräume) sind unzulässig.

Baum je 50 m² oder alternativ eine Strauchgruppe mit 4-6 Sträuchern je 50 m². (Artenempfehlungen gemäß 1.7.3 Dächer mit einer Dachneigung von < 10° sind jeweils zu einem Anteil von mind. 80% in extensiver Form mit einer Sedum-Kraut-Begrünung zu versehen. Ausgenommen hiervon sind denkmalgeschützte Gebäude. Die Vegetation ist durch Ansaat von hierfür geeigneten Dachsaatmischungen aus Kräutern und Gräsern und/oder durch Ausstreuen von Sedum-Sprossen-Bundmischungen einzubringen. Die Stärke der Vegetationsschicht muss mind. 8 cm, die Gesamtstärke des Begrünungsaufbaus bei Verwendung einer

1.8 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) Die in der Plankarte zum Erhalt festgesetzten Bäume, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind dauerhaft zur erhalten und zu pflegen. Abgänge sind standortgerecht zu ersetzen.

Dränmatte mind. 10 cm, bei Verwendung eines Schüttstoffgemisches mind. 12 cm betragen. Dies gilt auch

Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (Satzung gemäß § 91 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

2.1 Werbeanlagen (§ 91 Abs. 1 HBO)

2.2 Einfriedungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

für Garagen und Carports.

2.1.1 Bewegliche, reflektierende oder sich in Helligkeit, Farbe oder Gestalt verändernde Werbeanlagen (Wechsellichtwerbung, Lauf- und Blinklichter, Laserlichtanlagen, bewegliche Schaubänder, o. ä.) sowie in den Himmel strahlende Lichtanlagen (Skybeamer, o. ä.), Aufschüttungen für Werbefahnen und Werbeanlagen in Form von Pylonen oder Stelen sowie Werbeanlagen auf Dachflächen sind unzulässig. Die maximale Höhe der Werbeanlagen darf die tatsächliche Gebäudehöhe nicht überschreiten. 2.1.2 Hinweise: Werbeanlagen sind gemäß FStrG grundsätzlich innerhalb der Bauverbotszone der Bundesstraße 3 unzulässig. Werbeanlagen innerhalb der Baubeschränkungszone bedürfen der Zustimmung der

2.2.1 Zulässig sind ausschließlich gebrochene Einfriedungen wie z.B. Drahtgeflecht, Stabgitter oder Streckmetall bis zu einer Höhe von maximal 3,0 m über Geländeoberkante. Die Einfriedungen sind mit einheimischen standortgerechten Laubsträuchern abzupflanzen oder mit Kletterpflanzen gemäß Artenlisten zu beranken. Blickdichte Einfriedungen und Zäune aus Kunststoff (mit Kunststoffen durchflochtene Metallgitter usw.) sind

## Wasserrechtliche Festsetzungen (Satzung gemäß § 37 Abs. 4 HWG i.V.m. §

Anlagen zum Sammeln von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 37 Abs. 4 HWG) .1.1 Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist in zweckentsprechenden Anlagen zu sammeln und als Brauchwasser zu verwenden. Überschüssiges Niederschlagswasser ist zurückzuhalten und gedrosselt abzuleiten. Dabei sind die Drosselungen auf Qdr = 3 I / (s\*ha) (auf Ae,k = kanalisierte Einzugsgebietsfläche) vorzunehmen. Die notwendigen Retentionen sind auf ein maßgebliches Regenereignis mit der Jährlichkeit von T=5 Jahre zu bemessen.

Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BauGB)

4.1 Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 4.1.1 Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, sind in der Plankarte mit

entsprechender Signatur dargestellt. Weitere Details sind der Begründung zum Bebauungsplan zu 4.1.2 Hinweis: Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten (Geruch, Geschmack, Aussehen und Farbe). Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der

zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5, Bodenschutz- West, mitzuteilen. 1.1.3 Hinweis: Vorhaben, die mit einem Eingriff in den Boden verbunden sind, sind der zu ständigen Bodenschutzbehörde anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung der zuständigen Bodenschutzbehörde nach § 11 HAltBodSchG).

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Populus tremula

Viburnum lantana

Prunus avium

Acer pseudoplatanus Betula pendula Fagus sylvatica Trauben-Eiche Quercus petraea Quercus robur Stiel-Eiche Tilia cordata Winter-Linde Tilia platyphyllos Sommer-Linde 5.1.2 Mittelgroße Bäume (Bäume 2. Ordnung, Höhe: 12/15 - 20 m) Carpinus betulus Echte Walnus Juglans regia

Zitter-Pappel

Kultur-Birne Pyrus communis Sorbus domestica Salix caprea 5.1.3 Kleinbäume (Bäume 3. C Acer campstre Carpinus betulus Crataegus laevigat Zweigriffeliger Weißdorn Crataegus monogyna Eingriffeliger Weißdorn Salix caprea Sal-Weide Sambucus nigra Schwarzer Holunder Sorbus aria

Sorbus aucuparia 5.1.4 Sträucher Berberis vulgaris Gewöhnliche Berberitze Blutroter Hartriegel Cornus sanguinea Corylus avellana Gemeine Hasel Zweigriffeliger Weißdorn Crataegus laevigata Eingriffeliger Weißdorn Gewöhnlicher Spindelstrauc Euonymus europaeus Gewöhnlicher Liguster Rote Heckenkirsche Lonicera xylosteum Schwarzer Holunder

5.1.5 Kletter- und Schlingpflanzen Gewöhnliche Waldrebe Wohlriechendes Geißblatt Lonicera caprifolium

5.2.1 Die Garagen und Stellplätze betreffenden Festsetzungen werden subsidiär durch die Vorschriften der Stellplatzsatzung der Stadt Butzbach in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung

Wolliger Schneeball

5.3.1 Im Plangebiet verläuft im Bereich der Straße Am Oberwerk eine Gas-Hochdruck-Leitung. Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Insbesondere sind Pflanzungen so vorzunehmen, dass mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist.

5.4.1 Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies gemäß § 21 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 21 Abs. 3 HDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. 5.4.2 Im Plangebiet sind sowohl Einzelanlagen, bzw. unbewegliche Kulturdenkmale nach § 2 Abs. 1 HDSchG

bekannt als auch Gesamtanlagen (Ensembles) nach § 2 Abs. 2 HDSchG, die dem Denkmalschutz unterliegen und in der entsprechenden Denkmaltopographie "Wetterauskreis II", Wiesbaden 1999, auf den Seiten 304 sowie 367 ff. verzeichnet sind. Die entsprechenden Gebäude bzw. Gebäudeteile wurden im Bebauungsplan als solche gekennzeichnet. Arbeiten an Kulturdenkmälern sind je nach Denkmalwert und beim Umgebungsschutz gem. § 18 HDSchG genehmigungspflichtig.

5.5.1 Aus der Stellungnahme des Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen vom 16.10.2020 geht hervor, dass für das Plangebiet kein begründeter Verdacht auf Bombenblindgänger vorliegt. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

5.6 Bodenschutz 5.6.1 Auf die Empfehlungen und Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz im Umweltbericht wird hingewiesen. Diese sind im Vollzug der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

5.7.1 Der westliche Bereich des Plangebiets wird von einer untergegangenen Bergbauberechtigung überlagert, innerhalb der geringfügiger Untersuchungsbergbau umgegangen ist. Die genaue Lage dieser bergbaulichen Tätigkeiten geht aus den hiesigen Unterlagen nicht hervor. Obwohl das Gebiet zum Teil bereits bebaut ist, wird empfohlen aus Sicherheitsgründen, bei Erdarbeiten auf Anzeichen alten Bergbaus zu achten und gegebenenfalls die notwendigen Sicherungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Ordnungs- und der Bauaufsichtsbehörde zu treffen.

Artenschutzrechtliche Hinweise, Vorgaben und Empfehlungen 5.8.1 Bauzeitenbeschränkung: Rodungs- und Baufeldbefreiung: V1: Die Rodung von Gehölzen hat außerhalb der Brutsaison von Vögeln und der Winterruhe von Fledermäusen zu erfolgen. Es ist deshalb eine Rodung nur in der vegetationsfreien Zeit von 01. Oktober bis zum 28./29.02. eines Jahres zulässig. Fällung von kontrollierten, potenziellen Quartier-Bäumen von Fledermäusen nur im Oktober oder ab März eines Jahres. Sollte die Räumung potenziell als Bruthabitat geeigneter Gehölze, Gebäude oder Flächen innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erforderlich sein, werden diese Objekte unmittelbar vor Baubeginn durch fachlich geeignete Personen auf Besatz überprüft. Der Beginn der Arbeiten erfolgt erst nach Freigabe der

Bautätigkeiten auf diesen Flächen ungsmaßnahmen zum Schutz von Reptilien (Aufnahme als Hinweis für den Vollzug): V4: Zum Schutz von Reptilien sind bei Durchführung von Baumaßnahmen, wenn diese den Gleisbereich umfassen, die betroffenen Flächen durch eine fachkundige Person zu kontrollieren und, wenn kein Nachweis erfolgt, freizugeben. Das jeweilige Baufeld ist mit einem oben abgewinkelten oder überstehenden Folienzaun gegen das Zuwandern von Reptilien von außen zu sichern. Das mit Folienzaun abgezäunte Baufeld ist bei Anwesenheit eines Fachgutachters durch vorsichtiges Entfernen der Vegetation und anschließendes Abschieben der oberen Bodenschicht mit einem Radlader sukzessive zu entwerten. Bei einem Nachweis erfolgt in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgreifend zu den weiteren Baumaßnahmen aafls, die Entwicklung von geeigneten Ersatzlebensräumen (Entwicklung/Pflege trockenwarmer Ruderalund Saumstrukturen, teils überstanden von lichten Gehölzbeständen; Ausstattung mit Sonnen- und Versteckplätzen) vor dem Fang und der Umsiedelung der Tiere. Der Beginn der Bauarbeiten kann erst nach dem Nachweis der Funktionsfähigkeit des Ersatzlebensraums erfolgen. Alternativ können Zauneidechsen aber auch in derzeit unbesiedelte, schon bestehende geeignete Flächen im Norden des Gewerbegebiets oder die HLB-Kompensationsfläche umgesiedelt werden.

5.8.3 Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sollte für alle spiegelnden Gebäudeteile die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) reduziert werden. Zur Verringerung der Spiegelwirkung sollte eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % verwendet werden.

5.9 Bauverbots- und Baubeschränkungszone

5.9.1 Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG: Längs der Bundesfernstraße dürfen nicht errichtet werden: 1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, 2. bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen. Dies gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs.

5.9.2 Baubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG: Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn 1. bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen, 2. bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

5.10.1 Sofern in den Festsetzungen keine anderen Datenquellen genannt sind, können alle aufgeführten

5.10 DIN-Vorschriften

DIN-Normen in der Stadtverwaltung der Stadt Butzbach, Marktplatz 1, 35510 Butzbach während der allgemeinen Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

30.06.2025 Butzbach, den 30.06.2025

28.09.2020

30.10.2020

12.08.2024

19.08.2024

20.09.2024

19.05 2025



Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadt-

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich be-

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich be-

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m.

Die Bekanntmachungen erfolgten in der Butzbacher Zeitung.

§ 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO und § 37 Abs. 4 HWG erfolgte durch die

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen

Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die

Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in

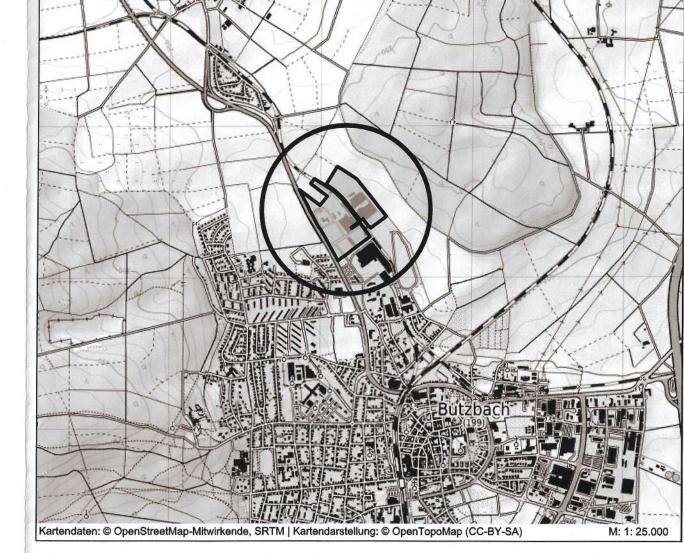
verordnetenversammlung gefasst am

Stadtverordnetenversammlung am

Rechtskraftvermerk:

Kraft getreten am:





**■** ■ PLANUNGSBÜRO ■ FISCHER Raumplanung | Stadtplanung | Umweltplanung Im Nordpark 1 - 35435 Wettenberg | t. +49 641 98441-22 | | info@fischer-plan.de | www.fischer-plan.de 16.07.2020 08.05.2024 21.01.2025 Weber/ M.Damm 1:1.000 Maßstab:

PN 204819/PN 205819